

Prof. em. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser
c/o Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis IRP-HSG Bodanstrasse 4
CH-9000 St. Gallen Tel: +41 71 224 28 23
Mobil: +41 78 686 20 35
E-Mail: thomas.geiser@unisg.ch

Stellungnahme

Zu Fragen der Haftung des Kantons im Zusammenhang mit den Spitälern

Inhalt

1.	Auftrag.....	1
2.	Anwendbares Recht.....	2
2.1.	Ausgangslage.....	2
2.2.	Zusammenwirken der Rechtsordnungen	2
2.	Haftung bei Solvenz der soH AG	3
2.1.	Ansprüche Dritter	3
2.2.	Ansprüche von Arbeitnehmenden	4
2.3.	Ansprüche der soH AG.....	4
3.	Haftung bei Insolvenz der soH AG	5
3.1.	Allgemeine Haftungsregeln.....	5
3.2.	Eigentliche Konzernhaftung	5
4.	Folgerungen.....	6

1. Auftrag

Mit Mail vom 10. Juli 2025 hat mir die Leiterin des Rechtsdienstes des Personalamtes des Kantons Solothurn folgende Fragen unterbreitet:

- «Unter welchen Voraussetzungen könnte der Kanton Solothurn für das Handeln der Solothurner Spitäler, im Zusammenhang mit dem Aufsichts- und Weisungsrecht bei den Anstellungsverträgen, haften?
 - o Inwieweit spielt die Ausübung des Weisungsrechts (vgl. Ziff. 3.35, 3.37 und 4.3 des Gutachtens) eine Rolle in der Frage der Haftung. Konkret: Wie haften wir für das Handeln der Solothurner Spitäler, wenn wir keine Weisungen erlassen?
 - o Wie haftet der Kanton Solothurn für das Handeln der Solothurner Spitäler, wenn diese entgegen der Weisung des Kantons handeln? (auch im Zusammenhang mit der Aufsicht).
 - o Was wären konkrete Beispiele (Situationen) unter welchen Voraussetzungen der Kanton Solothurn haften muss (gegenüber Dritter oder gegenüber der Solothurner Spitäler).

- Um welche Haftungsrisiken des Aktienrechts geht es konkret? Implizit wurde die Konzernhaftung (im Sinne der Organhaftung) angesprochen. Mit der Organhaftung müsste auch eine Pflichtverletzung des Kantons Solothurn einhergehen, damit Haftungsansprüche gegen den Kanton Solothurn entstehen würden.»

2. Anwendbares Recht

2.1. Ausgangslage

2.1. Die Spitäler sind im Kanton Solothurn in der soH AG zusammengefasst. Dabei handelt es sich um eine Aktiengesellschaft des Privatrechts. Das Spital erfüllt die Aufgaben gemäss den gesundheitsrechtlichen Bestimmungen des Kantons in dessen Auftrag. Es handelt jedoch privatrechtlich. Allerdings unterstehen die Arbeitsverhältnisse nicht dem Arbeitsvertragsrecht sondern dem kantonalen Personalrecht. Es handelt sich folglich um öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse. Diese sind grundsätzlich durch einen öffentlich-rechtlichen GAV geregelt.

2.2. 100% der Aktien der soH AG stehen im Eigentum des Kantons. Der Kanton bestellt damit den Verwaltungsrat und das Personalamt des Kantons Solothurn gibt den Organen der soH AG Weisungen bezüglich der Arbeitsverhältnisse.

2.2. Zusammenwirken der Rechtsordnungen

2.3. Weil die Spitäler des Kantons Solothurn als privatrechtliche Kapitalgesellschaft organisiert sind, aber zu 100% im Eigentum des Kantons stehen und eine staatliche Aufgabe wahrnehmen, zudem die Arbeitsverhältnisse öffentlich-rechtlich sind und schliesslich der Kanton namentlich bezüglich der Arbeitsverhältnisse eine Weisungs- und Kontrollfunktion ausübt, kommt sowohl Privatrecht wie auch öffentliches Recht zur Anwendung. Das gilt auch bezüglich der Frage der Haftung.

2.4. In den letzten Jahren gliederten die Kantone diverse Aufgaben aus der Zentralverwaltung aus und führten sie in privatrechtliche Organisationen über. Dabei wurden Haftungsfragen kaum je geklärt. Es gibt auch – soweit ersichtlich – keine grundsätzliche Rechtsprechung in diesem Bereich, was aus verschiedenen praktischen Gründen einsichtig ist.

2.5. M.E. ist aus der Wahl einer privatrechtlichen Organisation zu schliessen, dass die soH AG und ihre Organe nach den Regeln des Privatrechts haften. Das ändert allerdings nichts daran, dass der Kanton (und seine Angestellten) nach dem kantonalen Haftungsrecht haften.¹ Allerdings ist das Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Solothurn nur auf Personen anwendbar, «denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten des kantonalen Rechts übertragen ist».² Es ist folglich nicht auf Personen anwendbar, denen die Ausübung eines Amtes einer *privatrechtlich* organisierten Körperschaft, wie einer privatrechtlichen AG übertragen ist. Es ist folglich auf die Mitarbeitenden der soH AG nicht anwendbar. Es bleibt aber die Problematik bei den Schnittstellen. Es ist folglich zu prüfen, wo sich diese finden und welche Regeln dort für die Haftung gelten.

2.6. Von den Sachverhalten her ist in erster Linie danach zu unterscheiden, ob die soH AG solvent ist oder nicht.

¹ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) [SR 124.21].

² § 1 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz SO.

2. Haftung bei Solvenz der soH AG

2.1. Es sind grundstzlich drei Haftungskonstellationen mglich:

- Es wird jemand **Dritter** durch eine Handlung des Spitals geschdigt. Dies knnen einerseits Patienten wegen eines Kunstfehlers etc. sein. Es kann sich aber auch um alle mglichen anderen Flle handeln, wie Unflle durch Besucher, Vertragsverletzungen aller Art u.s.w.
- Es kann ein **Arbeitnehmer** des Spitals aus Arbeitsvertrag eine Haftung geltend machen, sei es, dass er schlicht geltend macht, es seien ihm vertragliche Leistungen zugesichert worden oder stnden ihm nach Gesetz zu, die nicht bezahlt worden sind, sei es dass Ansprche wegen Persnlichkeitsverletzungen, Diskriminierung, sexueller Belstigung geltend gemacht werden.
- Schliesslich kann die **soH AG** geltend machen, sie habe wegen Weisungen des Personalamtes einen Schaden erlitten. Zu denken ist beispielsweise die Weisung in einer konkreten Konstellation bestimmte Zahlungen nicht vorzunehmen und dem Spital entstehen durch einen nachfolgenden Rechtsstreit Kosten.

2.1. Ansprche Dritter

2.2. Anspruchsgrundlage ist in diesen Fllen immer ein Handeln oder Unterlassen der Organe oder Mitarbeitenden der soH AG. Von daher richtet sich der Anspruch auch gegen diese und nicht gegen den Kanton.³ Solange die soH AG solvent ist, besteht keinerlei Grund auf den Kanton zurckzugreifen. Auch in einem Konzern verpflichtet sich jede Gesellschaft selber und nur sich selber.⁴ Die Konzernmutter haftet grundstzlich⁵ nicht fr die Schulden, welche die Tchter rechtsgeschftlich oder deliktisch eingegangen sind. Die geschdigte Person wird folglich gegen die soH AG vorgehen und nicht gegen den Kanton.

2.3. Damit hat es auch fr die Aktionre einer AG sein Bewenden. Ihre Leistungspflicht ist auf die Einzahlung des Aktienkapitals beschrnkt. Weitergehende finanzielle Verpflichtungen und namentlich eine Haftung fr das Handeln der AG haben sie grundstzlich⁶ nicht. Anders sieht es fr die Organe der Gesellschaft aus. Gemss Art. 754 OR sind jedoch die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschftsfhrung oder mit der Liquidation befassten Personen sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionren und Gesellschaftsglubigern fr den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlssige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Die Geltendmachung des Anspruchs steht sowohl der Gesellschaft wie auch jedem einzelnen Aktionr zu.⁷ Demgegenber knnen die Glubiger der Gesellschaft den Schaden bei den Organen nur einklagen, wenn ber die geschdigte Gesellschaft der Konkurs erffnet worden ist.⁸

2.4. Es ergibt sich somit, dass sowohl fr die rechtsgeschftlichen Schulden wie auch fr die Ansprche aus unerlaubten Handlungen der soH AG ausschliesslich die soH AG haftet und ein Rckgriff von Dritten auf den Kanton fr diese Schulden nicht mglich ist, solange die soH AG solvent ist.

³ Art. 55 ZGB; Art. 55 und 101 OR.

⁴ **DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN**, Gesellschafts- und Handelsrecht, Zrich 2021, Rz. 126.

⁵ Siehe aber hinten Rz. 3.5.

⁶ Sie aber hinten Rz. 3.3. ff.

⁷ Art. 756 OR.

⁸ Art. 757 OR.

2.2. Ansprche von Arbeitnehmenden

2.5. Bezglich der Ansprche von Arbeitnehmenden ist die Rechtslage keine andere. Arbeitgeberin ist die soH AG. Damit ist sie auch Schuldnerin der Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhltnis. Dass sich die Anstellung nach dem Gesetz ber das Staatspersonal richtet, ndert daran nichts. § 18 PRV hlt unter dem Titel «Rechtsbeziehungen zwischen der Solothurner Spitler AG und ihren Angestellten» ausdrcklich fest, dass sich diese Beziehungen nach der Gesetzgebung ber das Staatspersonal richtet. Die Verordnung bestimmt aber auch auf Grund einer im Gesetz ber das Staatspersonal enthaltenen Delegationsnorm,⁹ dass die soH AG das Personalrecht bezglich ihrer Angestellten grundstzlich selbstndig vollzieht. Es kann folglich kein Zweifel bestehen, dass die soH AG und nicht der Kanton Arbeitgeberin ist und folglich das Rechtsverhltnis mit der soH AG und nicht mit dem Kanton besteht.

2.6. Wohl bestimmt, § 8 des Staatspersonalgesetzes, dass sich die Verantwortlichkeit und Haftung des Staatspersonals nach dem Verantwortlichkeitsgesetz richten. Das bezieht sich aber auf die Haftung der Arbeitnehmenden, nicht auch auf die soH AG als juristische Person. Die Regelung betrifft folglich die Haftung des einzelnen Angestellten gegenber Dritten und seiner Arbeitgeberin, nicht aber die Haftung des Kantons gegenber den Angestellten der soH AG.

2.7. Allerdings ist zu beachten, dass § 2 Abs. 2 Verantwortlichkeitsgesetz es ausschliesst, dass der Geschdigte den Beamten unmittelbar belangen. Dafr begrndet Absatz 1 des gleichen Paragraphen eine direkte Staatshaftung fr den Schaden, den ein Beamter in Ausbung seiner amtlichen Ttigkeit Dritten widerrechtlich mit oder ohne Verschulden zufgt. Es fragt sich, ob diese Regelung auch fr die Arbeitnehmenden der soH AG gilt und falls dies zu bejahen ist, ob die soH AG oder der Kanton haftet. Eine direkte Haftung des Kantons drfte allerdings schon deshalb auszuschliessen sein, weil dieser als Subjekt des Zivilrechts auftritt, so dass sich seine Haftung nach diesem und nicht nach dem Verantwortlichkeitsgesetz richtet.¹⁰ In aller Regel tritt das Spital zivilrechtlich auf. Nur im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden gegenber Dritten hoheitliche Handlungen erfolgen. Fr diesen Bereich regelt aber das ZGB die Staatshaftung und geht dem kantonalen Verantwortlichkeitsrecht vor.

2.8. Die Frage, ob eine Haftung des Kantons auf Grund der Rechtslage mit dem Staatspersonalgesetz und dem Verantwortlichkeitsgesetz besteht, lsst sich aber hier nicht abschliessend klren. Sie ist indessen solange die soH AG solvent ist, wohl auch praktisch ohne jede Bedeutung. Geschdigte werden gegen die soH AG auf Grund des Zivilrechtes klagen und sich nicht auf den unsicheren Boden einer direkten Staatshaftung begeben.

2.3 Ansprche der soH AG

2.9. Einziger Anspruch einer Aktiengesellschaft gegenber ihrem Aktionr ist die Liberierung des Aktienkapitals. Eine weitergehende Haftung der Aktionrin bzw. der fr sie handelnden Personen gegenber der AG kann nur eintreten, wenn diese Personen weitere Aufgaben bernehmen, namentlich wenn sie sich in die Geschfte der statutarischen Organe einmischen und damit zu faktischen Organen werden. Wie bereits vorn dargelegt,¹¹ sind gemss Art. 754 OR die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschftsfhrung oder mit der Liquidation befassten Personen der Ge-

⁹ § 19 Abs. 1 Personalgesetz SO.

¹⁰ § 4 Verantwortlichkeitsgesetz SO.

¹¹ Vorn Rz. 2.3.

sellschaft fr den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlssige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Vom praktischen her ist aber nicht ersichtlich, welches Interesse die soH AG, die zu 100% im Eigentum des Kantons steht, haben soll, beim Kanton einen Schaden einzuklagen, der ihr auf Grund von Weisungen des Kantons an die Verwaltungsrte entstanden ist. Zudem kann der Kanton den von ihm entsandten Verwaltungsrten die Weisung erteilen, solche Ansprche nicht geltend zu machen. Eine Verpflichtung zur Geltendmachung dieser Ansprche besteht nicht, solange die soH AG solvent ist.

3. Haftung bei Insolvenz der soH AG

3.1. Allgemeine Haftungsregeln

3.1. Sowohl die Rechtslage wie auch die praktische Situation zeigt sich anders, sobald die soH AG insolvent ist. Rechtlich von Bedeutung ist die formelle Erffnung eines Insolvenzverfahrens. Faktisch ndert sich aber die Situation schon vorher, sobald sich abzeichnet, dass die soH AG nicht mehr zahlungsfhig ist. Dann werden nmlich die Glubiger, seien dies Arbeitnehmende oder Dritte nach einem solventen Schuldner suchen und der Kanton ist immer solvent.

3.2. Auch im Falle einer Insolvenz einer Tochtergesellschaft ist der Aktionr rechtlich nicht verpflichtet, Kapital nachzuschiesse. Diesfalls gewinnt aber die Organhaft an Bedeutung. Ist die Insolvenz auf ein rechtswidriges (und schuldhaftes) Verhalten der Organe der AG zurckzufhren, haften diese. Sie knnen sich ihrer Haftung nicht dadurch entledigen, dass sie sich auf Weisungen der Aktionrin berufen. Im Konkurs knnen auch die Glubiger die Organhaftung gegen die Organe geltend machen.

3.3. Hier stellt sich nun die Frage, ob § 2 Verantwortlichkeitsgesetz in Verbindung mit § 8 Staatspersonalgesetz greifen und deshalb die nicht mehr liquide soH AG, bzw. deren Glubiger nicht gegen die fehlbaren Organe vorgehen knnen, sondern einen direkten Anspruch gegenber dem Kanton haben. Der Kanton kann einem solchen Anspruch § 4 Verantwortlichkeitsgesetz SO entgegenhalten, nachdem bei einem privatrechtlichen Auftreten des Kantons sich die Haftung nach dem Privatrecht richtet und nicht nach dem Verantwortlichkeitsgesetz. Wirtschaftlich drfte diese Frage allerdings nur beschrnkt von Bedeutung sein. Haften die Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat der soH AG, weil sie Weisungen des Kantons befolg haben, werden sie fr ihren eigenen Schaden den Kanton haftbar machen. In privatrechtlichen Konzernen vereinbaren die in eine Tochtergesellschaft entsandten Verwaltungsrte regelmssig mit der entsendenden Muttergesellschaft eine Freizeichnung und es wird berdies eine D&O-Versicherung abgeschlossen, die allerdings in aller Regel nur bei leichter Fahrlssigkeit bezahlt. Ob dies vorliegend auch geschehen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

3.4. Daneben knnen allerdings der Kanton bzw. jene Personen, die fr ihn gehandelt haben indem sie die Weisungen erteilt haben, zum faktischen Organ geworden sein. Soweit ein Kausalzusammenhang zwischen den Weisungen und dem rechtswidrig der soH AG entstandenen Schaden besteht, ist § 2 Verantwortlichkeitsgesetz sicher anwendbar und der Kanton haftet gegenber der insolventen soH AG.

3.2. Eigentliche Konzernhaftung

3.5. Neben diese fr alle Aktiengesellschaften geltenden Haftungsregeln ist die Konzernhaftung zu beachten. Dabei gilt es klar festzuhalten, dass aus der Verbundenheit der Gesellschaften nach schweizerischem Recht sich nicht schon eine Haftung der Muttergesellschaft fr die Tochtergesellschaften ergibt. Das schweizerische Recht kennt keine **Strukturhaftung**. Die juristische Eigenstn-

digkeit der einzelnen Gesellschaften ist zu respektieren. Diese Haftungsbeschrnkung ist ein wesentlicher Zweck der Konzernstruktur, die sich in der Schweiz seit ca. der 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts entwickelt hat. Vorher arbeiteten die grossen schweizerischen Industrien mit «Divisionen» die aber keine selbstndigen Gesellschaften waren, so dass auch keine Haftungsbeschrnkung bestand.

3.6. Demgegenber hat die Rechtsprechung eine **Verhaltenshaftung** fr die Konzerne entwickelt, die – wie der Name sagt – nicht an der Struktur, sondern am Verhalten der Gesellschaften anknpft.¹² Grundgedanke ist, dass wer Macht ausbt, auch Verantwortung bernehmen muss. Dabei handelt es sich aber grundstzlich um nichts anderes als um die Haftung als faktisches Organ.

3.7. Mit dem so genannten «Swissair-Entscheid»¹³ hat das Bundesgericht sodann eine zustzliche Haftung fr «**Konzernvertrauen**» geschaffen. Nach dieser Rechtsprechung kann die Muttergesellschaft fr Schulden der Tochter selbst dann haften, wenn sie keine eigentliche Patronatserklrung abgegeben hat. Allerdings sind die Voraussetzungen fr eine solche Vertrauenshaftung eng begrenzt. Die Haftung besteht nur, wenn ein fallbezogener den Glubiger zum Vertragsschluss motivierter Hinweis der Muttergesellschaft vorliegt, fr die Bonitt der Tochter einzustehen. Der Hinweis kann wohl auch insoweit stillschweigend erfolgt sein, indem die Tochtergesellschaft die entsprechenden Hinweise gab und die Muttergesellschaft dies wissentlich tolerierte. Zudem muss diese Bonittszusage fr den Vertragsschluss auch tatschlich wesentlich gewesen sein.¹⁴

3.8. Diese Voraussetzungen knnten vorliegend mit Blick darauf, dass die Spitler der soH AG als Kantonsspitler auftreten, durchaus gegeben sein. Zu beachten ist allerdings, dass die Haftung des Kantons fr die Schulden der soH AG im Falle deren Insolvenz nicht nur eine Rechtsfrage ist, sondern vielmehr auch eine politische. Es fragt sich, ob der Kanton sich politisch leisten kann, dass die Glubiger der soH AG zu Schaden kommen oder ob er aus politischen Grnden fr deren Schulden aufkommen muss und gegebenenfalls fr welche. Dass diese Frage sich sehr wohl stellen kann, zeigt zur Zeit die Diskussion um das Spital Wetzikon, das allerdings nicht Eigentum des Kantons, sondern der Gemeinden ist. Weil es sich um eine privatrechtliche Aktiengesellschaft handelt, ist auch ein allflliges Insolvenzverfahren nach der fr privatrechtliche Aktiengesellschaft geltenden Normen abzuwickeln. Das bedeutet auch bestimmte Regeln fr die Rangordnung und die Gleichbehandlung der Glubiger. Damit drfte es der Politik verwehrt sein, im Falle einer Insolvenz die zu entschdigenden Glubiger nach politischen Kriterien auszuwhlen.

4. Folgerungen

4.1. Es ergibt sich folglich, dass mit keiner Haftung des Kantons zu rechnen ist, solange die soH AG solvent ist. Fehlt es allerdings an der Solvenz der soH AG, kann sehr wohl sowohl aus rechtlichen wie auch aus politischen Grnden der Kanton fr die Schulden des Spitals ganz oder teilweise aufkommen mssen.

Frage: Inwieweit spielt die Ausbung des Weisungsrechts (vgl. Ziff. 3.35, 3.37 und 4.3 des Gutachtens) eine Rolle in der Frage der Haftung. Konkret: Wie haften wir fr das Handeln der Solothurner Spitler, wenn wir keine Weisungen erlassen?

4.2. Wie dargelegt, knnen die Weisungen dazu fhren, dass der Kanton bzw. die fr ihn handelnden Personen zu faktischen Organen werden und die Organhaftung nach Art. 754 OR greift. Nimmt das Personalamt sein im kantonalen Recht vorgesehenes Weisungsrecht nicht wahr, kann

¹² DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN, Gesellschafts- und Handelsrecht, Zrich 2021, Rz. 135.

¹³ BGE 120 II 331,

¹⁴ Vgl. neben BGE 120 II 331 BGer 4A_306/2009 vom 8. Februar 2010 E. 5; DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN, Gesellschafts- und Handelsrecht, Zrich 2021, Rz. 137.

diese Organhaftung nicht eintreten. Dann stellt sich allerdings die Frage, ob das Unterlassen, Weisungen zu erteilen, Dritten bzw. Angestellten einen Schaden zufgen kann, den sie auf Grund des Verantwortlichkeitsgesetzes geltend machen knnen. Sie klagen dann nicht wegen eines rechtswidrigen Verhaltens des Spitals, sondern wegen eines rechtswidrigen Verhaltens des Personalamtes. Fr diese gilt das Verantwortlichkeitsgesetz zweifellos. Vorstellbar wre beispielsweise, dass in einem Mobbingfall das Spital das Mobbingopfer nicht schtzt, das Personalamt davon Kenntnis hat, aber nicht eingreift und deshalb dem Opfer ein weiterer Schaden entstanden ist.

Frage: Wie haftet der Kanton Solothurn fr das Handeln der Solothurner Spitler, wenn diese entgegen der Weisung des Kantons handeln? (auch im Zusammenhang mit der Aufsicht).

4.3. Grundstzlich wird der Kanton aus einer weisungswidrigen Handlung nicht haftpflichtig. Allerdings kann die Haftung des Kantons entstehen, wenn er sein Aufsichtsrecht nicht ausbt und gegen ein weisungswidriges rechtswidriges Handeln der soH AG nicht einschreitet. Dann verletzt das Personalamt u.U. seine Aufsichtspflicht und darin kann ein rechtswidriges Verhalten des Personalamtes nach Verantwortlichkeitsgesetz bestehen.

Frage: Was wren konkrete Beispiele (Situationen) unter welchen Voraussetzungen der Kanton Solothurn haften muss (gegenber Dritter oder gegenber der Solothurner Spitler).

4.4. Vorstellbar ist eine Haftung des Kantons Solothurn gegenber Dritten einschliesslich Arbeitnehmenden wie dargelegt grundstzlich nur unter der Voraussetzung der Insolvenz des Spitals, weil es nicht um direkte Handlungen des Kantons gegenber den Dritten geht und folglich die Haftung des Kantons insoweit subsidir zur soH AG ist. Bei dessen Insolvenz kann eine Haftung beispielsweise im Falle eines Mobblings auftreten, wenn das Personalamt Weisung gibt die gemobbte Person zu entlassen, statt sie gegen Mobbing zu schtzen. Eine Haftung des Kantons (als faktisches Organ) ist auch vorstellbar, wenn der Kanton das Spital verpflichtet gewisse Operationen und Behandlungen vorzunehmen, obgleich es aufgrund der personalrechtlichen Vorgaben nicht in der Lage ist, die ntigen Fachkrfte anzustellen. Aber auch in diesem Fall ist zu beachten, dass in erster Linie ein Fehlverhalten der Organe des Spitals vorliegt, weil diese ohne das notwendige Fachpersonal die entsprechenden Behandlungen gar nicht vornehmen lassen drfen. Ein Fall von Konzernvertrauenshaftung kann vorliegen, wenn die soH AG Darlehen aufnimmt, welche Dritte nur deshalb gewhren, weil der Kanton hinter dem Spital steht und sie auf die Solvenz des Kantons vertrauen drfen.

4.5. Gegenber der soH AG ist eine Haftung des Kantons denkbar, wenn das Personalamt beispielsweise die Weisung gibt, einen Mitarbeitenden zu entlassen und sich diese Entlassung als missbruchlich erweist, so dass die soH AG eine Pnale bezahlen muss und ihr Verfahrenskosten entstehen. Allerdings kann der Kanton als Eigentmerin seine Verwaltungsrte anweisen, gegen die Geltendmachung dieses Anspruchs zu stimmen, so dass die Haftung gar nicht geltend gemacht wird.

Frage: Um welche Haftungsrisiken des Aktienrechts geht es konkret? Implizit wurde die Konzernhaftung (im Sinne der Organhaftung) angesprochen. Mit der Organhaftung msste auch eine Pflichtverletzung des Kantons Solothurn einhergehen, damit Haftungsansprche gegen den Kanton Solothurn entstehen wrden.»

4.6. Es ist mglich, dass der Kanton auf Grund der Weisungen des Personalamtes zum faktischen Organ wird. Dann greift die Organhaftung. Diese setzt aber in der Tat ein mindestens fahrlssiges rechtswidriges Verhalten voraus, das fr den Schaden adquat kausal ist. Solange ber die soH AG kein Insolvenzverfahren erffnet worden ist, kann nur die soH AG einen entsprechenden Anspruch geltend machen. Das kann aber der Kanton durch Weisungen an seine Verwaltungsrte verhindern. Erst bei Insolvenz besteht diese Mglichkeit nicht mehr und zudem knnten dann auch Glubiger den Anspruch geltend machen.

4.7. Neben dieser Organhaftung kann auch die Haftung aus Konzernvertrauen zu Forderungen gegenber dem Kanton fhren. Hier spielen aber die Weisungs- und die Aufsichtsrechte eine unter-

geordnete Rolle. Für die Vertrauenshaftung ist der vom Kanton geduldete Auftritt der soH AG sehr viel entscheidender.

*

Minusio, 17. 7. 2025

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser